

Zürich, 14. März 2005

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld A + H
Bereich Rechtsfragen BV
Frau Erika Schnyder
Effingerstr. 20
3003 Bern

**Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) zur 1. BVG-Revision –
Änderung der BVV 2 – 3. Paket; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Schnyder

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 14. Januar 2005 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der BVV 2 (3. Paket) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, uns Gelegenheit für die Stellungnahme zu geben. Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) konzentriert sich vor allem auf die technisch geprägten Bestimmungen des Verordnungsentwurfes.

1. Abschnitt: Angemessenheit

Die SAV begrüsst die vorgeschlagene Bestimmung zur Definition der Angemessenheit, insbesondere die Auslegung gemäss einem Berechnungsmodell. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte klargestellt sein, dass sich Art. 1 Abs. 1 lit. a auf Leistungsprimatpläne bezieht und Art. 1 Abs.1 lit. b für die Beitragsprimatpläne gedacht ist. Je nach Lohn- und Altersstruktur einer Vorsorgeeinrichtung erfordern die 70 Prozent des letzten AHV-pflichtigen Lohnes oder – Einkommens mehr als 30 Lohnprozente. Es müssen demzufolge nicht beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

Der letzte Teilsatz von Art. 1 Abs. 1 verlangt zudem, dass keine Überversicherung entsteht. Die Meinung, dass beispielsweise für einen Arbeitnehmer, der einen AHV-pflichtigen Lohn von 1 Million Franken erzielt nicht eine Altersrente von 70 Prozent dieses Lohnes d.h. 700'000 Franken sondern nur 70 Prozent des Maximallohnes von 774'000 Franken d.h. 541'800 Franken zu versichern, ist abzulehnen. Durch Art 79c BVG ist nur der versicherbare Lohn zu begrenzen, nicht aber die Leistungen. Diese werden durch Art.1 Abs. Lit. a dieser Verordnung geregelt.

Der Klarheit halber stellen wir aufgrund unserer Ausführungen folgenden Antrag:

Art. 1 Abs. 1 Beiträge und Leistungen (Art. 1 Abs. 2 und 3 BVG)

Ein Vorsorgeplan einer Vorsorgeeinrichtung gilt als angenommen, wenn gemäss Berechnungsmodell

- a. die reglementarischen Leistungen 70 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohnes oder –Einkommens (Leistungsprimat) vor der Pensionierung nicht überschreiten, oder
- b. die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern nicht mehr als 30 Prozent aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne (Beitragsprimat) beziehungsweise die Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht mehr als 30 Prozent des versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr betragen,

und in beiden Fällen gemäss Berechnungsmodell die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht zu einer Überversicherung führen. Eine Überversicherung liegt dann vor, wenn die geplanten Leistungen 100 Prozent des Nettolohnes bzw. Nettoeinkommens übersteigen. Der Nettolohn bzw. das Nettoeinkommen wurden durch Abzug der Beiträge für die 1. und 2. Säule vom AHV-Lohn bzw. AHV-Einkommen ermittelt.

Art. 1a Abs. 2 Vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG)

Die SAV begrüsst die Schaffung der Möglichkeit, durch einen vorzeitigen Altersrücktritt entstandene Leistungskürzungen mittels Einkäufen vorfinanzieren zu können. Hingegen betrachten wir die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Bedingungen als problematisch.

Einerseits wirft diese Vorschrift rechtliche Fragen auf, z.B. Versicherungspflicht, Anspruch auf Zinsen, andererseits gibt es Fälle, bei denen der Versicherte die durch vorzeitige Pensionierung entstandene Kürzung noch nicht ausfinanziert hat. Durch die Beitragseinstellung könnte es sich ergeben, dass trotz Weiterarbeit die vollen reglementarischen Leistungen nicht erreicht werden.

Zudem betrachten wir die Erhöhung um höchstens 5 Prozent als zu tief, da bereits durch das höhere Alter bei Pensionierung eine beträchtliche Erhöhung infolge des höheren Umwandlungssatzes erfolgen wird.

Um diesen Problemen Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

Vorsorgeeinrichtungen, welche Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt nach Abs. 1 zulassen, haben ihre Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt

- a. ab dem Zeitpunkt, ab welchem für das betreffende Alter die reglementarisch vorgesehene maximale Altersleistung erreicht ist, die Bezahlung von Altersgutschriften sowie die Finanzierung von Einkäufen eingestellt wird und
- b. das reglementarische Leistungsziel höchstens um 20 Prozent überschritten wird.

Art. 1c Wahlmöglichkeiten zwischen Vorsorgeplänen (Art. 1 Abs 3 BVG)

Die SAV begrüsst grundsätzlich den Vorschlag im Verordnungsentwurf. Die Vorsorgeeinrichtung kann innerhalb eines Kollektivs maximal drei Pläne anbieten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Hingegen ist die Regelung bezüglich der Beitragsanteile zu streichen, da eine solche Bestimmung mit Art. 66 Abs. 1 BVG nicht vereinbart werden kann.

Art. 1d Wahl der Anlagestrategien (Art. 1 Abs. 3 BVG)

Die SAV begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen unterschiedliche Anlagestrategien anbieten können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass gewisse gesetzliche Bestimmungen z.B. Art 17 FZG tangiert sein können. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Anwendung unterschiedlicher Anlagestrategien das Risiko beinhalten, allenfalls die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung generell zu beeinträchtigen.

Art. 1g Versicherungsprinzip (Art. 1 Abs. 3 BVG)

Die SAV ist der Meinung, dass das Versicherungsprinzip nur im Rahmen der obligatorischen Vorsorge einzuhalten ist. Werden in anderen Artikeln und Bestimmungen z.B. Angemessenheit (Art. 1) und versicherbaren Lohn bzw. Einkommen (Art.60c) die konsolidierten Betrachtungsweisen verlangt, so sollte dies auch für diesen Artikel gelten.

Zudem ist zu beachten, dass je nach versicherungstechnischen Grundlagen unterschiedliche Prämien resultieren, wodurch ein fester Prozentsatz als Vorschrift ohnehin illusorisch ist.

Wir beantragen deshalb folgenden neuen Wortlaut:

Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn die Leistungen im Fall von Tod und Invalidität den Mindestleistungen nach BVG entsprechen. In der weitergehenden und ausserobligatorischen Vorsorge ist es zulässig, allein ein Altersguthaben zu äufnen. Bestehen mehrere Vorsorgeverhältnisse bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen, so sind diese konsolidiert zu betrachten.

Art. 1h Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG)

Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll in der weitergehenden und ausserobligatorischen Vorsorge ein vorzeitiger Altersrücktritt frühestens ab Alter 60 möglich sein. Diese Bestimmung widerspricht verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen zwischen den Sozialpartnern und steht auch im Widerspruch zu Art. 13 Abs. 2 BVG, wonach die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung abweichend von den ordentlichen Altersrücktritten vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. Auch eine Ausnahmeregelung nur aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ist prinzipiell abzulehnen.

Wir schlagen deshalb vor:

Die Vorsorgepläne in der weitergehenden und ausserobligatorischen Vorsorge können reglementarische Rücktrittsalter zwischen Alter 60 und 65 vorsehen. Ein vorzeitiger Altersrücktritt kann 5 Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter erfolgen. Ausnahmen aufgrund von wohlerworbenen Rechten, die bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen galten sind möglich.

Art. 60c Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen (Art. 79c BVG)

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung, insbesondere Abs. 3.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zur optimalen Ausgestaltung der Verordnung leisten zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Aktuarvereinigung

Marc Chuard
Präsident

Arnold Schneiter
Vizepräsident